OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606782/2/DM

Datum:
Linz, 31. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. P O F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.4.2024, GZ: VStV/924300379332/2024, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 180 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.4.2024, GZ: VStV/924300379332/2024, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) zur Last gelegt, er habe am 7.12.2023, 14:38 Uhr, in x, Richtung x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.10.2023, GZ: FE234/2023, entzogen worden sei (seit 17.10.2023). Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Tage, 8 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 15.5.2024 erhob der Bf Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da die belangte Behörde keinen Beweis habe erbringen können, dass er der Lenker gewesen sei. Er habe auch nach fast einem Monat nach der Weihnachtszeit nicht mehr ermitteln können; wer das Fahrzeug gelenkt habe und habe er daher die Strafe von 40 Euro als Zulassungsbesitzer bezahlt. Weitere Erhebungen würden im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Strafe nicht notwendig sein.

I.3. Mit Schreiben vom 24.5.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Strafverfügung vom 29.1.2024, GZ: VStV/923302358757/2023, gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO rechtskräftig bestraft. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er am 7.12.2023 um 14:38 Uhr in x, Richtung x, das ist ein Ort, der im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten habe. Es wurde kein Einspruch erhoben. Der Bf bezahlte den Strafbetrag.

Es erfolgte ebenfalls eine Bestrafung gemäß § 103 Abs. 2 KFG (Erteilung Lenkerauskunft). Auch dieser Strafbetrag wurde vom Bf als Zulassungsbesitzer bezahlt.

Der Bf hat am 7.12.2023, 14:38 Uhr, in x, Richtung x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.10.2023, GZ: FE234/2023, entzogen wurde.

Der Bf erhielt im Dezember 2023 eine Pensionsleistung der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von rd. 2.370 Euro netto. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen und besitzt kein Vermögen bzw. hat keine Schulden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Seine Vermögensverhältnisse ergeben sich durch Einschau in den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ: LVwG-606407.

Zum Beschwerdevorbringen des Bf, die belangte Behörde habe keinen Beweis erbringen können, dass er der Lenker gewesen sei, wird Folgendes ausgeführt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren: Ein Zulassungsbesitzer darf sich nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. VwGH 20.9.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug in den meisten Fällen selbst verwenden. Im Beschwerdefall hat der Bf keinen Lenker außer ihm namhaft gemacht und auch die Verwaltungsstrafe gemäß § 103 Abs. 2 KFG bezahlt. Das Vorbringen des Bf, er sei nicht der Lenker des Fahrzeugs gewesen, wird daher als Schutzbehauptung qualifiziert.
Das Gericht nimmt es daher als erwiesen an, dass der Bf sein Fahrzeug im Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen

werden, da in der Beschwerde im Ergebnis eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß
§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde […]“

III.2. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf im Tatzeitpunkt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist ihm Vorsatz anzulasten, da er im Wissen, dass ihm seine Lenkberechtigung entzogen wurde, sein Fahrzeug gelenkt hat.

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung ist die vorsätzliche Tatbegehung des Bf und das Vorliegen von zwei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Übertretungen von § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG aus den Jahren 2020 und 2023) als erschwerend zu werten. Die belangte Behörde ist hier nur von einer einschlägigen Vormerkung ausgegangen.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025; sh zB auch VwGH 22.7.2019, Ra 2019/01/0258 mwN). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung als nicht unerheblich anzusehen ist. Der Bf wurde zudem bereits zwei Mal (2020 und 2023) wegen des Delikts des Fahrens ohne Führerschein rechtskräftig bestraft, was als besonders erschwerend zu werten ist. Der Bf ist daher in Zusammenhang mit „Schwarzfahrten“ als Wiederholungstäter anzusehen. Trotz zweier einschlägiger Verurteilungen ließ er sich nicht davon abhalten, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 900 Euro (rd. 41% des Strafrahmens) aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist gesetzlich nach § 37 Abs. 4 Z 1 leg. cit. eine Mindeststrafe iHv 726 Euro normiert, welche von der belangten Behörde – trotz Vorliegen zweier einschlägiger

verwaltungsstrafrechtlicher Vorstrafen – lediglich um 174 Euro überschritten wurde. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen keine Zweifel gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafhöhe.

Im Ergebnis ist die Beschwerde dementsprechend abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 180 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Beweiswürdigung und der Strafbemessung nicht über den Einzelfall hinausgehen. Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter